

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0017/13	29.01.2013
zum/zur		
A0135/12		
SPD Stadtratsfraktion, Fraktion CDU/BfM, Fraktion die Linke/Tierschutzpartei, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, FDP-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Westerhüsen, Salbke und Fermersleben lebenswerter gestalten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		12.03.2013
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		21.03.2013
Ausschuss für Umwelt und Energie		09.04.2013
Verwaltungsausschuss		19.04.2013
Stadtrat		02.05.2013

Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0135/12 „Westerhüsen, Salbke und Fermersleben lebenswerter“

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, die in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen der Vorfahrts- und Abbiegeregelungen in den Stadtteilen Westerhüsen, Salbke und Fermersleben in ihren Auswirkungen zu prüfen und ein Konzept für deren probeweise Einrichtung für einen angemessenen Zeitraum vorzulegen. Daneben sollen Ortskerne ggf. durch verkehrsberuhigende Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Otto-Lehmann-Platz bzw. zwischen Sohlener Straße und Zackmünder Straße (Schule) sowie durch Einrichtung weiterer Parkmöglichkeiten als zentrale Bereiche erlebbar gestaltet werden. Die bereits 2011 mit der Information I0208/11 vorgeschlagenen Maßnahmen zum Lärmaktionsplan der Stadt Magdeburg (Stand 2009) sind bei den Untersuchungen mit einzubeziehen.“

wie folgt antworten.

Mit der Antragsbegründung werden zur Veränderung der Verkehrssituation in den Stadtteilen Westerhüsen, Salbke und Fermersleben ausschließlich Fahrbahnmarkierungen an den in der beiliegenden Anlage konkret benannten Verkehrsflächen vorgeschlagen.

Fahrbahnmarkierungen sind amtliche Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Über die Aufstellung und Entfernung von Verkehrszeichen der StVO entscheidet, abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 1b Satz 2 der StVO, allein die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises. Die Gemeinde hat kein über das Beteiligungsrecht des § 45 Abs. 1b Satz 2 der StVO hinausgehendes Initiativrecht auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen, es sei denn, die Anordnung soll der Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dienen. § 45 Abs. 1b Nr. 5 der StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, Anordnungen zur Unterstützung einer solchen geordneten städtebaulichen Entwicklung zu treffen. Er ermöglicht eine Förderung auch gemeindlicher Verkehrskonzepte und dient den zum Selbstverwaltungsbereich gehörenden Planungs- und Entwicklungsbelangen einer Gemeinde. Deshalb kann die Gemeinde beanspruchen, dass die Straßenverkehrsbehörde von dieser Ermächtigung ermessensfehlerfreien Gebrauch macht. Diese Rechtsposition der Gemeinde besteht gegenüber der Straßenverkehrsbehörde nur insoweit, als ein städtebauliches Verkehrskonzept vorhanden ist, zu dessen Unterstützung die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen des § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 der StVO tätig werden kann.

Ein solches kommunales Verkehrskonzept muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich enthalten, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden.
- Die Planung muss von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen beschlossen worden sein.
- Soweit es die Veränderung von Verkehrsstraßen und –strömen zum Inhalt hat, muss es den Erfordernissen planerischer Abwägung genügen und insbesondere darlegen, weshalb bestimmte Straßen/-züge entlastet und welche neuen Straßen/-züge in für dortige Anwohner zumutbarer Weise belastet werden sollen und können.

Unter Beachtung der oben stehenden Ausführungen zu den Voraussetzungen ist zuerst die Erarbeitung eines solchen städtebaulichen Verkehrskonzeptes für die Stadtteile Westerhüsen, Salbke und Fermersleben erforderlich. In diesem Konzept wären dann, gemäß den oben stehenden Ausführungen, mögliche Veränderungen auf ihre Auswirkungen hin zu prüfen. Weiterhin könnte in einem solchen Konzept auch die Notwendigkeit einer Probephase als Ergebnis begründet festgestellt werden und gleichzeitig Aussagen zur Evaluierung gemacht werden. Verkehrsberuhigende Maßnahmen und die Einrichtung weiterer Parkmöglichkeiten zur Gestaltung der Ortskerne könnten ebenfalls Bestandteil eines solchen Konzeptes sein, d. h. alle in der jetzigen Antragsformulierung, der Antragsbegründung und in der Anlage zum Antrag beispielhaft formulierten Ziele wären Bestandteil eines solchen städtebaulichen Konzeptes. Im Ergebnis der oben stehenden Ausführungen empfiehlt sich eine Korrektur des Antrages. Tatsächlich sind Teilbereiche bereits von der Verkehrsplanung im Stadtplanungsamt konzeptionell bearbeitet worden. Allerdings fehlt noch ein gesamtheitliches Konzept für den genannten Bereich.

Bezüglich des Verweises auf die Lärmkartierung ist festzustellen, dass der Lärmaktionsplan als Folge der Lärmkartierung derzeit erarbeitet wird. Mit Ergebnissen ist frühestens Mitte 2013 zu rechnen. Die Ergebnisse wiederum könnten auch in einem städtebaulichen Konzept mit einfließen. In wie weit andere bestehende Konzepte ggf. herangezogen werden können, wäre ebenfalls zu prüfen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr